

Hinweise zum äußeren Erscheinungsbild von Beamtinnen und Beamten im Justizvollzugsdienst

Für eine Einstellung in den Justizvollzugsdienst sind **Tätowierungen** und **Brandings** grundsätzlich kein Hindernis, es gelten aber die folgenden Regeln:

1. Tätowierungen und anderer Körperschmuck dürfen keinen Zweifel an der Verfassungstreue aufkommen lassen. Insofern werden Tätowierungen stets als Einstellungshindernis angesehen, wenn sie eine Darstellung zum Inhalt haben, die
 - rechts- oder linksradikal oder allgemein extremistisch ist,
 - sexistisch oder frauenfeindlich ist,
 - allgemein entwürdigt und/oder diskriminiert,
 - Gewalt verherrlicht oder
 - die Würde des Menschen verletzt.
2. Zulässige Tätowierungen und Brandings im sichtbaren, jedoch abdeckbaren Körperbereich sind während der Dienstzeit grundsätzlich abzudecken.

Die endgültige Entscheidung zur Zulässigkeit von Tätowierungen/Brandings/Tunneln erfolgt nach Prüfung des Einzelfalles.

Sollten Sie Tätowierungen, Brandings oder Tunnel haben, sind diese durch Sie schriftlich (unter Angabe der Anzahl und jeweils der Größe, der Körperstelle sowie ggfs. einer Beschreibung des Motivs) zu dokumentieren und die Dokumentation zur Tauglichkeitsuntersuchung vorzulegen. Aussagekräftige Fotos oder Farbkopien sind (mit Ausnahme von Aufnahmen des Intimbereiches) beizufügen. Die Dokumentation wird dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz zur abschließenden Entscheidung übersandt und zu den Unterlagen genommen.